

S-11 Schiedsgerichtsordnung: Rechtsgrundlage für die Durchführung einer Video-Verhandlung beziehungsweise einer hybriden Verhandlung

47. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
DIGITAL - 28. - 29. Januar 2022

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 29.01.2022
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

- 1 Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 10 SchO, die nachfolgenden Absätze (2-6 a.F., 4-8
- 2 n.F.) verschieben sich entsprechend:
- 3 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt
- 4 werden.
- 5 Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend
- 6 sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder
- 7 ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen
- 8 Verhandlung
- 9 im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.
- 10 (3) Die Entscheidung über die Verfahrensweise trifft der/die (stellvertretende) Vorsitzende
- 11 im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen. Gleiches gilt für die Festsetzung von Ort
- 12 und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im
- 13 Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung erfolgt per E-Mail
- 14 gegen Empfangsbekanntnis, per Brief oder Fax. Die Ladung an die Beteiligten muss enthalten:
- 15 1. Ort und Zeit der Verhandlung,
- 16 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/Deren Abwesenheit
- 17 verhandelt und entschieden werden kann.
- 18 Änderung von § 8 SchO: Abs. 2 streichen
- 19 :